



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 23.04.2014

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studiengangs, Regelstudienzeit
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Lehr- und Lernformen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
 - § 12 Prüferinnen und Prüfer
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 16 Inkrafttreten
- Anlage (gemäß § 7) Studiengangübersicht
-

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium

(ABStPOBM) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs, Regelstudienzeit

(1) Bei dem Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ handelt es sich um einen gebührenpflichtigen, weiterbildenden Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

(2) Das gesamte Leistungspunktevolumen beträgt 60 Leistungspunkte einschließlich der Master-Arbeit und wird als berufsbegleitendes sowie berufsintegrierendes Teilzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium ist gebührenpflichtig gemäß Gebührenordnung für diesen Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Der veränderten Situation von Bildungseinrichtungen durch die Einführung neuer Steuerungsmodelle, der verstärkten wirtschaftlichen Orientierung sowie der weiter voranschreitenden Globalisierung muss Rechnung getragen werden. Die Ziele des Studienganges orientieren sich deshalb an diesen gesellschaftlichen Veränderungen. Dabei sollen Kompetenzen zum Management in Institutionen des Bildungsbereiches erworben bzw. weiterentwickelt werden, die dem Rechnung tragen und gleichzeitig zur Führung von Bildungseinrichtungen befähigen. Der Studiengang soll zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln im Management der genannten Organisation befähigen. Des Weiteren soll praxisorientiertes und internetgestütztes Lernen (blended learning) auf einer wissenschaftlich fundierten Basis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methodenkompetenzen im Management von Bildungseinrichtungen vermitteln. Ziel des Studiums ist daher vor allem der Erwerb von relevanten wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und juristischen Kenntnissen und Fertigkeiten unter besonderer Berücksichtigung methodischer Kompetenzen.

(2) Der Studiengang qualifiziert für Managementfunktionen in folgenden Berufsfeldern:

- a) Elementarbildungseinrichtungen,
- b) Allgemeinbildende Schulen,
- c) Berufsbildende Einrichtungen sowie Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Bildungsmanagement statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit mindestens einjähriger Berufserfahrung in den in § 3 Abs. 2 genannten Bereichen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ sind:

1. der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses mit 240 Leistungspunkten bzw. eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. der Nachweis von mindestens einem Jahr Berufserfahrung in den gemäß § 3 Abs. 2 benannten Bereichen und
3. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Fachspezifischer Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ vom 26.06.2013 (ABl. 2013, Nr. 8, S. 46).

(3) Über die Zulassung, auch über die Vergleichbarkeit, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“.

(4) Für die Bewerbung gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums mit weniger als äquivalent 240 LP, aber mindestens äquivalent 180 LP können zugelassen werden, wenn sie berufspraktisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen nachweisen können. Über deren Anrechnung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss gemäß der Ordnung zur Regelung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen vom 26.06.2013 (ABl. 2013, Nr. 8, S. 49) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu diesem weiterbildenden Masterstudiengang kann anstelle des Abschlusses gemäß Abs. 2 a. auch eine Eingangsprüfung treten. Näheres regelt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eingangsprüfung für den Masterstudiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte).

(7) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester.

§ 7

Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studierenden müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs „Management von Bildungseinrichtungen“ 60 Leistungspunkte erwerben. Davon müssen 15 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen und 45 Leistungspunkte aus Pflichtmodulen einschließlich der Master-Arbeit stammen.

(2) Der weitere Aufbau des Studiengangs ergibt sich aus der Studiengangübersicht (Anlage).

(3) Das modulare Lehrangebot ist so gestaltet, dass Studierende mit einer beruflichen Vollzeitbeschäftigung den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern berufsbegleitend und berufsintegrierend im Teilzeitstudium erlangen können. Das internetgestützte Lernen (blended learning) macht es den Studierenden möglich, dass sie das Studienvolumen flexibel an dauerhafte oder kurzfristig auftretende berufliche Anforderungen anpassen können.

(4) Das Masterstudium ist so aufgebaut, dass in den ersten beiden Semestern die Pflichtmodule und im dritten Semester die Wahlpflichtmodule belegt werden können. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen den Studierenden die persönliche und institutionenspezifische Profilierung.

(5) Bis auf die Masterarbeit umfasst in der Regel jedes Modul Leistungen im Umfang von 5 Leistungspunkten. Diese Leistungspunkte beziehen sich auf die Zeiten, die zum Besuch der Präsenz- und Online-Veranstaltungen, zur Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, zur Projektarbeit sowie zur Vorbereitung und Erbringung von Prüfungsleistungen erforderlich sind. Jedes Modul hat in der Regel zwei Präsenzphasen á 1,5 Tage, welche in der Regel nicht mehr als je 13 Stunden umfassen.

(6) Unabhängig von ihrem Inhalt orientieren sich die einzelnen Module in der Regel in ihrer Grundstruktur an folgenden fünf Phasen:

1. Einführungs- und Sensibilisierungsphase: E-Learning mit Studienmaterialien im Selbststudium zur Vorbereitung auf die Präsenzphase (z.B. Bearbeitung von Online-Übungsaufgaben mit web-basierten Feedbacksystem, Video-Vorlesungen oder Studienbriefe);
2. Erste Präsenzphase: Theorie- und praxisgeleitete Einführung in die Themenbereiche (z.B. Vorträge; Impulsreferate; Übungen, Seminare; Demonstrationen; Simulation; Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit; Fragen-/Themenspeicher; Metaplan und Mindmapping; Rollen- und Planspiele; Fallstudien; Gestaltmethoden; Videotraining, Moderations- und Visualisierungstechniken; Entscheidungstraining; Situationsanalyse; Kommunikationstraining; Kolloquien; Repetitorien, sowie Tutorien zur Vorbereitung der Projektphase);
3. Projektphase: Bearbeitung von modulrelevanten Themen, Problemen oder Situationen in der Praxis als Gruppe oder individuell (z.B. Projekte mit gegebenenfalls online-basierter Unterstützung);
4. Zweite Präsenzphase: Vorstellung der Ergebnisse der Projektarbeit durch die Gruppenmitglieder mit praxisorientierter Analyse und Reflexion sowie weitere theoretische Vertiefung der Themenbereiche (z.B. Projektgruppen und -seminare, Fallstudien, Planspiele oder Repetitorien);
5. Überprüfungsphase: Überprüfung der erworbenen Kompetenzen (z.B. Hausarbeit, Portfolio, Klausur oder mündliche Prüfung).

§ 8

Lehr- und Lernformen

(1) Der Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ wird als online-gestütztes E-Learning-Angebot mit Präsenzanteilen in der Form des Blended Learning angeboten.

(2) Die einzelnen Module im Studium untergliedern sich gemäß § 7 Abs. 6.

(3) Das Studium wird in seiner Gesamtheit von folgenden Lehr- und Lernformen bestimmt:

- a. *Vorlesungen*: bieten in den Präsenzphasen z.B. als Impulsreferate zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher und anwendungspraktischer Grundlage (in den E-Learning-Phasen z.B. als Online-Vorlesungen oder Lehrbriefe);
- b. *Seminare*: dienen in den Präsenzphasen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher und anwendungspraktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe und Praxisfelder ein (in den E-Learning-Phasen z.B. als Web-Based-Trainings und gegebenenfalls mit Video-Konferenzen);
- c. *Übungen*: dienen in den Präsenzphasen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten (in den E-Learning-Phasen z.B. Bearbeitung von Online-Übungsaufgaben mit web-basierten Feedbacksystem);
- d. *Projekte*: dienen in den Präsenzphasen der Verfestigung konzeptioneller und umsetzungspraktischer Fähigkeiten unter Anwendung theoretischer Kenntnisse (in den E-Learning-Phasen z.B. als Chats und gegebenenfalls mit Web-Based-Support);
- e. *Repetitorien*: dienen in den Präsenzphasen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes (in den E-Learning-Phasen z.B. als Online-Repetitorien);
- f. *Planspiele*: dienen in den Präsenzphasen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen (in den E-Learning-Phasen z.B. als Online-Planspiel);
- g. *Fallstudien*: dienen in den Präsenzphasen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen (in den E-Learning-Phasen z.B. die web- bzw. computer-basierte Bearbeitung von Fallstudien gegebenenfalls mit Feedbacksystemen);
- h. *Projektgruppen und -seminare*: dienen in den Präsenzphasen der Erarbeitung eigener Ergebnisse (in den E-Learning-Phasen z.B. als Chats und gegebenenfalls mit Web-Based-Support);
- i. *Kolloquien*: dienen in den Präsenzphasen der Diskussion und Begleitung wissenschaftlicher und anwendungspraktischer Aufgaben und Projekte (in den E-Learning-Phasen z.B. als Chats und gegebenenfalls mit Video-Konferenzen).

§ 9

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad „Master of Business Administration (MBA)“ verliehen.

§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die jeweiligen Formen der Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulleistungen festgelegt. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Formen schriftlicher und mündlicher Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen sind:

- a. *Hausarbeit*: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit mit einem Textumfang von maximal 15 Seiten;
- b. *Klausur*: eine schriftliche Prüfung von 45 Minuten bis höchstens 90 Minuten Dauer;
- c. *Mündliche Prüfung*: sie dauert 15 bis 30 Minuten;
- d. *Projektarbeit*: eine konzeptionelle, redaktionelle oder die Verschriftlichung einer praktischen Leistung im Rahmen eines Projektes mit einem Textumfang von maximal 15 Seiten nach den Maßgaben des § 14 Abs. 4;
- e. *Dokumentation*: eine schriftlich fixierte Ausarbeitung der Konzeption, der Durchführung und der Ergebnisse eines Projektes mit einem Textumfang von maximal 15 Seiten;
- f. *Portfolio*: eine systematische Zusammenstellung von Dokumenten mit einem Umfang von maximal 15 Seiten, welche die individuellen Bemühungen, Lernfortschritte und Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert;
- g. *Master-Arbeit*: Näheres unter § 14;
- h. *Übungsaufgabe*: die fachgerechte Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder anwendungspraktischen Aufgabe;
- i. *Referat*: ein mündlicher Vortrag von maximal 15 Minuten Dauer;
- j. *Stundenprotokoll*: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit;
- k. *Thesepapier*: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit;
- l. *Diskussionsleitung*;
- m. *Sitzungsmoderation*;
- n. *Sitzungsprotokolle*;
- o. *Kurztest*.

(3) Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt und computergestützt abgenommen werden (§ 14 Abs. 4 und § 14 a ABStPOBM).

(4) Die Studentin bzw. der Student, welche bzw. welcher beim ersten Versuch eine Modulleistung nicht bestanden hat, kann sich im Rahmen einer Wiederholungsprüfung ein zweites Mal prüfen lassen. Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Die Zeiträume für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus den allgemeinen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Eine nicht bestandene Modulleistung ist binnen eines Jahres zu wiederholen.

(5) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienganges (§ 15 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Termin durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt oder elektronisch über das Prüfungs- und Studienverwaltungssystem spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(5) Die Studierenden haben die Möglichkeit, einzelne Module, welche über die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 hinausreichen, zu belegen. Das Belegen dieser Module wird beim erfolgreichen Ablegen einer Abschlussprüfung durch ein Leistungszertifikat oder beim nicht erfolgreichen Ablegen sowie bei Verzicht auf das Ablegen einer Abschlussprüfung durch ein Teilnahmezertifikat bestätigt. Die Gebühren für die Belegung von zusätzlichen Modulen (gemäß § 7 Abs. 1 und 2) sind in der Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 6) geregelt.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Mitglieder und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grund können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs „Management von Bildungseinrichtungen“ wird an der Juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein vom Fakultätsrat zu bestätigender Studien- und Prüfungsausschuss „Management von Bildungseinrichtungen“ (§ 17 Abs. 1 ABSfPOBM) bestellt.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs „Management von Bildungseinrichtungen“ gehören an,

- a. drei Professorinnen und drei Professoren,
- b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- c. eine Studierende bzw. ein Studierender.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss „Management von Bildungseinrichtungen“ wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

§ 14 **Master-Arbeit**

(1) Die studienbegleitende Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM), wer mindestens 30 Leistungspunkte in dem Studiengang erbracht hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss oder dem zuständigen Prüfungsamt zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate und beginnt durch Mitteilung des Studien- und Prüfungsausschusses in der Regel zum Beginn des vierten Semesters. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht.

(4) Die Master-Arbeit umfasst einen theoretisch-schriftlichen Teil, der einen Umfang von nicht mehr als 40 Seiten (mit Fuß- und Endnoten, ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis) besitzen darf. Dabei sind folgende Formatierungen einzuhalten:

- a. *Schriftart*: Times New Roman oder Arial (Standard, 12 Pt.);
- b. *Zeilenabstand*: 1,5 Zeilen;
- c. *Seitengröße*: DIN A4, Ausrichtung: Hochformat, einseitig bedruckt;
- d. *Seitenränder*: links: 3,5 cm, rechts: 2,5 cm, oben: 2,5 cm, unten: 2,0 cm oder links: 3,0 cm, rechts: 3,5 cm, oben: 2,5 cm, unten: 2,5 cm;
- e. *Seitenzahlen*: oben oder unten, zentriert oder rechts;
- f. *Textausrichtung*: Blocksatz, Silbentrennung;
- g. *Fußnoten*: auf der jeweiligen Seite unten, durchlaufende Zählung, Schriftgröße 10 Pt., einfacher Zeilenabstand.

(5) Soll die Master-Arbeit mehr als 40 Seiten umfassen, so ist das Einverständnis der ersten Prüferin bzw. des ersten Prüfers einzuholen. Darüber hinaus ist dem Studien- und Prüfungsausschuss des Masterstudienganges „Management von Bildungseinrichtungen“ durch die Prüferin bzw. den Prüfer eine schriftliche Begründung (mindestens 1 DIN-A4-Seite) vorzulegen, welche belegt, dass ein über 40 Seiten hinausgehender theoretisch-schriftlicher Teil der Masterarbeit bei der zu bearbeitenden Thematik zwingend notwendig ist.

(6) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(7) Das Thema für die Master-Arbeit kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt bzw. betreut werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und den Problembereich der Master-Arbeit vorschlagen.

(8) Das Thema der Master-Arbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Master-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(9) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(10) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Die Master-Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen schriftlichen Ausfertigungen und in einer elektronischen Fassung persönlich gegen Unterschrift beim Studien- und Prüfungsausschuss des Masterstudienganges „Management von Bildungseinrichtungen“ einzureichen. Wird die Master-Arbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(12) Nach vorheriger Antragstellung kann ein postalisches Einreichen der Masterarbeit in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Fristen für die Abgabe der Master-Arbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel gewahrt werden.

(13) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit gelten die §§ 19 und 20 Abs. 12 ABStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

(14) Die Master-Arbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 15 Abs. 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(15) Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit ergibt sich nach § 15 Abs. 6 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.

(16) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ lautet.

(17) Wird in der Bewertung der Master-Arbeit mindestens ein „ausreichend“ erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul „Master-Arbeit“ die in Abs. 1 angegebenen Leistungspunkte.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 3 ABStPOBM bestehen und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote, sind in der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu finden.

(2) Der Studiengangübersicht in der Anlage dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module im Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM).

(3) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
2. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(4) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen und zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, bewertet. Aus zwingenden Gründen können auf Beschluss des Studien- und Prüfungsausschusses schriftliche Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit auch von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden.

(5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin bzw. jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) gilt folgende Bewertungsskala:

Fachpunkte x	Note	Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3 = sehr gut minus	
$85 \leq x < 90$	1,7 = gut plus	
$80 \leq x < 85$	2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$75 \leq x < 80$	2,3 = gut minus	
$70 \leq x < 75$	2,7 = befriedigend plus	
$65 \leq x < 70$	3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$60 \leq x < 65$	3,3 = befriedigend minus	
$55 \leq x < 60$	3,7 = ausreichend plus	
$50 \leq x < 55$	4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
$x < 50$	5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(6) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten gemäß Abs. 5. Dabei beschreiben hundert Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel

der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Abs. 5. Liegt für eine Prüfungsleistung nur eine Bewertung in Form einer Note vor, so wird ihr die Mitte des zugehörigen Intervalls der Fachpunktskala als erworbene Fachpunkte zugeordnet. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(7) Wurden in einem Verfahren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 17 modulweise anerkannt, für die keine Bewertungen vorliegen, so werden diese Module zwar als „bestanden“ gewertet und die Leistungspunkte berücksichtigt, jedoch gehen diese Module nicht in die Bewertung der Gesamtnote des Masterstudiengangs „Management von Bildungseinrichtungen“ ein.

(8) Ergibt sich die Bewertung durch die Mittelung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 „sehr gut“, von 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“, von 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“, von 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“, über 4,0 „nicht ausreichend“.

(9) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(10) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(11) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Modulleistung wird diese Prüfungsleistung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(12) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(13) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht (Anlage) ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.

(14) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Studiengangs wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

(15) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

(16) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach § 4 ABStPOBM.

(17) Die Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) sowie der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 2010, Nr. 6, S. 2) jeweils in der derzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.

(18) Die Gesamtnote des Studiengangs bildet sich aus den Noten der einzubringenden Module. Übersteigen die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten erbrachten Modulleistungen die Zahl der von § 7 geforderten, so werden für die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Leistungen berücksichtigt. Für die Gewichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Leistungspunkten der entsprechenden Module multipliziert. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten entfallenden Leistungspunkte. Dabei wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen. Die Noten für die einzelnen Module werden auf Grundlage der erzielten Fachpunkte für das jeweilige Modul entsprechend der Bewertungsskala in Abs. 7 ermittelt.

(19) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nicht-Bestehens der Master-Prüfung erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(20) Das Master-Studium „Management von Bildungseinrichtungen“ hat erfolgreich abgeschlossen, wer:

1. die erforderlichen 45 Leistungspunkte in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 7 Abs. 1 und
2. die erforderlichen 15 Leistungspunkte in der Masterarbeit nach § 14 Abs. 1 erbracht hat.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 23.04.2014; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.06.2014.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2014/2015 das Studium im Master-Studiengang „Management von Bildungseinrichtungen“ (60 Leistungspunkte) aufnehmen. Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 11. Juni 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht**Anlage (gemäß § 7) Studiengangübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer der Präsenz- phasen in Stunden insgesamt)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modul- leistung (siehe <u>Anmerkung am Schluss</u>)</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Pflichtbereich (in diesem Bereich sind 30 LP zu erbringen)							
Organisation und Führung (PM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	1. Semester
Personalmanagement (PM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	1. Semester
Innovations-, Change- und Projektmanagement (PM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	1. Semester
Qualitätsmanagement (PM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	2. Semester
Ressourcenmanagement und Budgetierung (PM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	2. Semester
Recht (PM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	2. Semester
Wahlpflichtbereich (in diesem Bereich sind 15 LP zu erbringen)							
Kommunikation und Moderation (WPM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	3. Semester
Kompetenzentwicklung fokussieren (WPM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	3. Semester
Neue Medien und Technologien in Lernprozessen (WPM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	3. Semester
Personalauswahl und Personalbeurteilung (WPM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	3. Semester

Gesundheitsmanagement und Motivation (WPM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	3. Semester
Rechnungswesen und Controlling (WPM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	3. Semester
Bildungsmarketing (WPM)	26	5	ja	mündlich/ schriftlich	5/60	nein	3. Semester
Pflichtbereich							
Masterarbeit (PM)		15	nein	Theoretisch- schriftliche Masterarbeit	15/60	ja	4. Semester

PM = Pflichtmodul

WPM= Wahlpflichtmodul

Anmerkung: Die Art der Modulleistung wird rechtzeitig vor Beginn durch den Lehrveranstaltungsverantwortlichen bekanntgegeben und durch Aushang beim Prüfungsamt und über das online-Portal des Studiengangs veröffentlicht.